

[4] Soweit das *LG* darüber hinaus meint, ein Fall des persönlichen Schadenseinschlags sei auch gegeben, wenn das Opfer die ihm aufgezwungene Ware nicht verwenden wolle (so auch Sch/Sch-StGB/*Eser/Bosch*, 29. Aufl., § 253 Rn. 9), trägt auch dies die Annahme eines Vermögensnachteils nicht. Die *StrK* hat zwar festgestellt, dass das Tatopfer den Wein ursprünglich nicht käuflich erwerben wollte und insoweit durch eine (konkludente) Drohung zu einer nicht gewünschten Handlung genötigt worden ist. Sie hat aber nicht – was darüber hinaus für die Annahme eines Nachteils erforderlich gewesen wäre – belegt, dass der Geschädigte diesen Wein nach dem aufgezwungenen Erwerb auch nicht etwa im Rahmen seines Geschäftsbetriebs verwenden oder anderweit veräußern wollte. Insoweit fehlt es schon am Nachweis der tatsächlichen Voraussetzungen für die vom *LG* angenommene Fallgruppe.

[5] I.Ü. stünde der Annahme eines so begründeten Vermögensnachteils die Rspr. des *BGH* entgegen, die in Fällen subjektiven Schadenseinschlags verlangt, bei der Schadensfeststellung den in dem Erlangten enthaltenen Gegenwert kompensatorisch zu berücksichtigen, den der Geschädigte mit zumutbarem Einsatz realisieren konnte (vgl. zuletzt m.w.N. *BGH* StV 2011, 728). Auf die Vorstellungen, Wünsche oder Absichten des Geschädigten kommt es insoweit nicht an. Betrug schützt wie auch Erpressung nicht die Dispositionsfreiheit, sondern das Vermögen; deshalb ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten, die es ausschließt, die Annahme eines Nachteils allein auf den Umstand zu stützen, der Geschädigte wolle die aufgezwungene Ware – obwohl er es in zumutbarer Weise könnte – nicht verwenden oder weiterveräußern. [...]

## Geldwäsche, Beweiswürdigung von V-Mann-Angaben

StGB § 261; StPO § 261

**1. Die Nutzung von Bankkonten, um über aus Katalogtaten des § 261 StGB stammendes Geld verfügen zu können, begründet ein »Verwahren« der dem Kontoinhaber zustehenden Forderungen unabhängig davon, ob es zu einer Vermengung oder Vermischung mit legalen Finanzmitteln gekommen ist.**

**2. Ist eine konfrontative Befragung einer Vertrauensperson nicht möglich, werden lediglich wenige Umstände zum Zustandekommen der Vernehmung der Vertrauensperson durch die ermittelnden Beamten bekannt, war die Vertrauensperson möglicherweise selbst nur Zeuge vom Hörensagen und liegen keine Erkenntnisse zu deren Zuverlässigkeit und Aussagemotivation vor, ist es aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden, auf die Angaben der Vertrauensperson keine Feststellungen zu stützen.**

*BGH*, Urt. v. 12.07.2016 – 1 StR 595/15 (LG Cottbus)

**Aus den Gründen:** [14] [...] **3.** Das *LG* hat die Angekl. vom Vorwurf der Geldwäsche (§ 261 StGB) und der gewerbsmäßigen Steuerhellei (§ 374 Abs. 2 AO) aus tatsächlichen Gründen freigesprochen.

[15] **a)** Es konnte sich nicht zweifelsfrei davon überzeugen, bei welchen der festgestellten 232 Einzahlungen – und ggf. in welchem Anteil – die in bar eingezahlten Gelder aus einer Katalogtat der gewerbsmäßigen Steuerhellei stammten. Möglich sei, dass zu-

mindest Anteile, aber auch ganze Einzahlungen, aus anderen Quellen stammten. [...]

[17] **II.** Hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf der Geldwäsche hat die Revision der StA mit der Sachrüge Erfolg. [...]

[21] **b)** [...] **aa)** Das *LG* hat lediglich die in der Anklageschrift näher bezeichneten 232 Einzahlungen der Angekl. auf eigene Konten in den Blick genommen. Dabei ist es nach dem Grundsatz »in dubio pro reo« davon ausgegangen, dass es schon an einem tauglichen Tatobjekt einer Geldwäsche gem. § 261 StGB fehle, weil nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne, bei welchen der in den Urteilsgründen festgestellten 232 Einzahlungen tatsächlich Gelder aus Katalogtaten der gewerbsmäßigen Steuerhellei (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB i.V.m. § 374 Abs. 2 AO) stammten.

[22] **bb)** Von der Anklage waren jedoch auch die Nutzung dieser Konten durch die Angekl., um die aus solchen Katalogtaten stammenden Erlöse verfügbar zu behalten, sowie von ihr von diesen Konten vorgenommene Abhebungen und Überweisungen erfasst. In solchen Handlungen, die das *LG* ausdrücklich festgestellt hat, konnte ein Verwahren oder Verwenden (§ 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB) eines für eine Geldwäsche tauglichen Gegenstands i.S.d. § 261 Abs. 1 S. 2 StGB liegen. Das *LG* hätte daher auch diese Handlungen auf ihre strafrechtliche Relevanz hin überprüfen müssen.

[23] **(1)** »Verwahren« i.S.v. § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB bedeutet, einen geldwäschetauglichen Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen oder zu halten, um ihn für einen Dritten oder für eigene spätere Verwendung zu erhalten (vgl. *Eschelbach*, in: *Graf/Jäger/Wittig* [Hrsg.], *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, § 261 StGB Rn. 53; *BeckOK-StGB/Rubmannseder*, Stand: 01.06.2016, § 261 Rn. 32; jeweils m.w.N.; vgl. auch *OLG Frankfurt/M.*, Beschl. v. 10.03.2005 – 2 Ws 66/04, *NJW* 2005, 1727 [1733]). Darunter ist bei Sachen die bewusste Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft zu verstehen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.01.2012 – 5 StR 461/11, *NStZ* 2012, 321 [= *StV* 2012, 723]; *BGH*, Urt. v. 19.12.2012 – VIII ZR 302/11, *NJW* 2013, 1158). Taugliche Tatobjekte der Geldwäsche sind aber nicht nur Sachen, sondern alle Vermögensgegenstände, also auch Forderungen und sonstige Rechte (vgl. *BGH*, Urt. v. 19.12.2012 – VIII ZR 302/11, *NJW* 2013, 1158; Sch/Sch-StGB/*Stree/Hecker*, 29. Aufl., § 261 Rn. 4). Für das Verwahren von Forderungen (Buchgeld) kommt es dabei darauf an, ob der Täter eine der unmittelbaren Sachherrschaft entsprechende tatsächliche Verfügungsgewalt über die Forderung hat (*BGH* a.a.O., *NJW* 2013, 1158). Bei Konten genügt hierfür das alleinige Recht des Kontoinhabers, über das Geld zu verfügen (vgl. *Neuheuser* *NStZ* 2008, 492 [496] m.w.N.; *ders.*, in: *MüKo-StGB*, 2. Aufl., § 261 Rn. 69).

[24] Unter das Tatbestandsmerkmal »Verwenden« fällt jeder bestimmungsgemäße Gebrauch des inkriminierten Gegenstandes (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.05.2015 – 1 StR 33/15, *NZWiSt* 2016, 157 [158] [= *StV* 2016, 19]; *Fischer*, *StGB*, 63. Aufl., § 261 Rn. 26; *Neuheuser* a.a.O.; *Rubmannseder* a.a.O., Rn. 33). Erfasst werden daher bei Bargeld oder Buchgeld Geldgeschäfte aller Art (vgl. *BT-Drs.* 12/989, S. 27; *Eschelbach*, in: *Graf/Jäger/Wittig* [Hrsg.], *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, § 261 StGB Rn. 53 m.w.N.), bei Konten mithin auch Verfügungen über das jeweilige Guthaben auf

dem Konto in Gestalt des Tätigens von Überweisungen (vgl. *BGH* a.a.O., NZWiSt 2016, 157 [158]).

[25] **(2)** Ausgehend von den vom *LG* getroffenen Feststellungen stellten die Kontoguthaben der Angekl. jeweils in Gänze einen tauglichen Gegenstand für eine Geldwäsche durch Verwahren oder Verwenden (§ 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB) dar. Denn nach der Rspr. des *BGH* wird die Geldwäschetauglichkeit eines Gegenstandes nicht dadurch aufgehoben, dass er mit legalen Finanzmitteln vermengt oder vermischt wird (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.05.2015 – 1 StR 33/15, NZWiSt 2016, 157 [= StV 2016, 19]). Damit ist das nach den Urteilsfeststellungen jedenfalls zum Teil aus Katalogtaten der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB) und i.Ü. aus legalen Quellen stammende Buchgeld insgesamt ein aus Straftaten nach § 261 Abs. 1 S. 2 StGB herrührender und damit geldwäschetauglicher Gegenstand. In Fällen der Vermischung ist dies lediglich dann nicht der Fall, wenn der aus Vortaten herrührende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtung völlig unerheblich ist (vgl. *BGH* a.a.O.).

[26] **(3)** Die Nutzung der eigenen Konten für die aus Katalogtaten stammenden Geldbeträge sowie die vorgenommenen Abhebungen und Überweisungen kommen bei der Angekl. als Tathandlungen einer Geldwäsche in Betracht. Denn wer einen Gegenstand, der aus einer Katalogtat i.S.v. § 261 Abs. 1 S. 2 StGB herrührt, mindestens vorübergehend auf seinem Konto belässt, verwahrt ihn i.S.v. § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB (vgl. *Neuheuser* NStZ 2008, 492 [496]). Bei Auszahlungen setzt sich das Verwahren an dem abgehobenen Geldbetrag, an dem der Kontoinhaber Sachherrschaft hat, fort. Vorgenommene Überweisungen können die Tatbestandsvariante des »Verwendens« erfüllen (vgl. *Neuheuser* a.a.O. m.w.N.). Rechtlich sind diese Handlungen als natürliche Handlungseinheit zu werten (vgl. *Neuheuser* a.a.O.).

[27] **2.** [...] Entgegen der Auffassung des *LG* stünde auch der persönliche Strafausschließungsgrund der Beteiligung an der Vortat gem. § 261 Abs. 9 S. 2 StGB einer Verurteilung der Angekl. wegen Geldwäsche nicht entgegen.

[28] Mit Streichung des Zusatzes »eines anderen« als einschränkendem Erfordernis für eine Vortat hat der Gesetzgeber im Jahr 1998 den Tatbestand der Geldwäsche gem. § 261 StGB so geändert (Art. 1 Nr. 2 und 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Organisierten Kriminalität v. 04.05.1998, BGBl. I, S. 845), dass er auch Handlungen der Geldwäsche erfasst, die der Selbstbegünstigung dienen. Um in Fällen, in denen sowohl die Vortat als auch die nachfolgende Geldwäschehandlung nachgewiesen werden kann, eine Doppelstrafung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber gleichzeitig in § 261 Abs. 9 S. 2 StGB einen persönlichen Strafausschließungsgrund für die Strafbarkeit wegen Geldwäsche geschaffen, der auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat beruht (BT-Drs. 13/8651, S. 11; vgl. dazu *Neuheuser* NZWiSt 2016, 265). Dieser Strafausschließungsgrund greift jedoch nur dann ein, wenn die Beteiligung an der Vortat sicher festgestellt werden kann (vgl. *BGH*, Urt. v. 26.08.2005 – 2 StR 225/05, *BGHSt* 50, 224 [230] [= StV 2005, 594]). Daran fehlt es, wenn – wie hier – das *Tatgericht* zwar vom Vorliegen einer Vortat ausgeht, diese sich aber nicht hinreichend konkretisieren lässt und der Täter deshalb insoweit nicht verurteilt werden kann (vgl. auch *Eschelbach*, in: Graf/Jäger/Wittig

[Hrsg.], Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 261 StGB Rn. 73; MüKo-StGB/*Neuheuser*, 2. Aufl., § 261 Rn. 112). Denn auch dann droht dem Täter keine Doppelstrafung wegen Beteiligung an der Vortat und anschließender Geldwäsche zur Selbstbegünstigung.

[29] **3.** Die Sache bedarf daher hinsichtlich des Tatvorwurfs der Geldwäsche neuer Verhandlung und Entscheidung.

[30] Ergänzend weist der *Senat* darauf hin, dass eine Bestrafung nach dem Auffangtatbestand (vgl. BT-Drs.12/3533, S. 13) des § 261 Abs. 2 StGB nur dann in Betracht kommt, wenn und soweit eine – etwa wegen Gefährdung der Sicherstellung des inkriminierten Gegenstandes (vgl. *OLG Frankfurt/M.*, Beschl. v. 10.03.2005 – 2 Ws 66/04, NJW 2005, 1727 [1733]) in Betracht kommende – Verurteilung gem. § 261 Abs. 1 StGB nicht erfolgen kann. Soweit aber, etwa durch Vermischung inkriminierter Geldbeträge mit »legalen« Geldmitteln, ein neuer Gegenstand entstanden ist, der aus einer Katalogtat i.S.v. § 261 Abs. 1 S. 2 StGB herrührt und nicht von den Tatbestandsvarianten des § 261 Abs. 1 S. 1 StGB erfasst wird, besteht dieser Vorrang nicht. Der neue Tatrichter wird daher aufgrund der neu zu treffenden Feststellungen ggf. sowohl die Tatbestandsvarianten aus Abs. 1 als auch die aus Abs. 2 des § 261 StGB in den Blick zu nehmen haben.

[31] **III.** Der Freispruch vom Vorwurf der gewerbsmäßigen Steuerhhelei (§ 374 Abs. 2 AO) in drei Fällen aus tatsächlichen Gründen hält rechtlicher Nachprüfung stand. Die Beweiswürdigung ist insoweit rechtsfehlerfrei. [...]

[34] **b)** Ausgehend von diesen Maßstäben hält die Beweiswürdigung betreffend die der Angekl. in der Anklageschrift zur Last gelegten Taten der gewerbsmäßigen Steuerhhelei rechtlicher Nachprüfung stand.

[35] Insbes. hat das *LG* beachtet, dass Feststellungen nur dann auf die Angaben einer Vertrauensperson gestützt werden können, wenn diese durch andere wichtige Beweisanzeichen gestützt werden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 19.06.1996 – 5 StR 220/96, StV 1996, 583). Es hat dabei nicht verkannt, dass zahlreiche Beweisanzeichen für eine Tatbegehung durch die Angekl. sprechen. Dies hat es jedoch aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht als ausreichend gewichtige Bestätigung angesehen. Aus rechtlichen Gründen ist dies nicht zu beanstanden; denn das *LG* hat seine Wertung nachvollziehbar und ohne Lücken begründet. Es durfte entscheidend darauf abstellen, dass eine konfrontative Befragung der Vertrauensperson nicht möglich war, lediglich wenige Umstände zum Zustandekommen der Vernehmung der Vertrauensperson durch den ermittelnden Zollbeamten bekannt waren, die Vertrauensperson möglicherweise selbst nur Zeuge vom Hörensagen war und zudem keine Erkenntnisse zur Zuverlässigkeit und der Aussagemotivation der Vertrauensperson vorgelegen haben.

## Feststellungen bei Geldwäsche

StGB § 261; StPO §§ 261, 267

**Für eine Verurteilung nach § 261 StGB ist es ausreichend, wenn sich aus den festgestellten Umständen in groben Zügen bei rechtlich richtiger Bewertung eine Katalogtat des Geldwäschetatbestandes als Vortat ergibt. Zwar**